

STADT MANNHEIM²

Klima, Natur, Umwelt

Stadt Mannheim | FB 67 | Postfach 10 00 35 | 68133 Mannheim

Stadt Mannheim
Eigenbetrieb Stadtraumservice Mannheim
Käfertaler Straße 248
68167 Mannheim

Herr Schneider
Raum 317
Collinistraße 1, 68161 Mannheim
Telefon: (06 21) 293 - 7440
Telefax: (06 21) 293 - 7572
hans-juergen.schneider@mannheim.de
Termine nach telefonischer Vereinbarung

Unser Zeichen:
202110003/67.22-HJS

05.05.2021

Antrag auf naturschutzrechtliche Erlaubnis nach § 5 der Landschaftsschutzgebietsverordnung Feudenheimer Au

Antrag auf Befreiung von den Verbotstatbeständen des § 4 der LSG-Verordnung zur Errichtung des Panoramastegs, Zustimmung nach § 17 BNatSchG für den Bauabschnitt auf Spinelli

Bezug: Ihr Schreiben vom 3.5.2021

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

es ergeht folgende

Entscheidung:

Die sofortige Vollziehung der Befreiung vom 1.04.2021 zur Errichtung des Panoramastegs im Bereich der Feudenheimer Au wird angeordnet.

Begründung:

Mit Antrag vom 9.12.2020, sowie dem Ergänzungsantrag vom 3.2.2021 zur Entwässerung des Stegs und dem Ausnahmeantrag zur Beseitigung der Bienenragwurz vom 16.3.2021 beantragte der Eigenbetrieb Stadtraumservice die naturschutzrechtliche Befreiung nach den Vorschriften der Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSG-VO) Feudenheimer Au. Der Antrag auf naturschutzrechtliche Befreiung zielte u. a. auf die Befreiung für die Rodung einer bestimmten Fläche im Bereich des

Nächstgelegene Haltestellen für Stadtbahn:
Abendakademie, Kurpfalzbrücke, Gewerkschaftshaus, Nationaltheater;
für OEG: Collini-Center, Nationaltheater;
nächstgelegene öffentliche
Parkmöglichkeit - auch für Behinderte:
Parkplatz Collini-Center (15 Min. kostenfrei)

Sie erreichen uns fernmündlich:
Mo. - Do.: 9.00-12.00 u. 14.00-15.00 Uhr,
Freitag 9.00 - 12.00 Uhr
www.mannheim.de
Gläubiger-ID DE17ZZZ00000131389

Sparkasse Rhein Neckar Nord
BIC: MANSDE66XXX
IBAN: DE63 6705 0505 0030 2013 70

Hochgestades, den Eingriff durch die Abgrabung des Hochgestades für den Einbau des Stützfundaments, für die vorübergehende Einrichtung einer Baunebenfläche und Baustraße und für die geplante Entwässerungsmulde am Fuß des Hochgestades.

Die Errichtung des Panoramastegs ist eine von mehreren Maßnahmen zur Neugestaltung der Feudenheimer Au im Zuge der Sicherung des Grünzugs Nordost.

Bestandteil des Antrags war

- die Rodung einer Teilfläche des Hochgestades zum Bau eines Widerlagers
- die Anlage eines Treppenabgangs ins Schutzgebiet
- die Entwässerung des Stegs in das geplante Augewässer
- die Errichtung einer Baustraße und Baueinrichtungsfläche und
- die Anlage eines Wartungswegs

Für den Antrag zur Errichtung des Stegs wurde ein umfangreiches Gutachten des Gutachterbüros IUS mit vorgelegt. Ebenfalls enthalten waren die Bauunterlagen für den Steg und den Abgang außerhalb des Landschaftsschutzgebiets. Für diesen Teil ist keine Zulassung nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlich. Der Straßenbaulastträger der Stadt Mannheim kann diesen Steg in eigener Zuständigkeit errichten. Lediglich die im Landschaftsschutzgebiet notwendigen Baumaßnahmen bedürfen einer naturschutzrechtlichen Entscheidung.

Nach Anhörung der betroffenen Fachdienststellen und der anerkannten Naturschutzverbände wurde dem Antrag teilweise entsprochen. Abgelehnt wurden – insbesondere auf Forderung der Naturschutzverbände, aber auch der Notwendigkeit der Eingriffsminimierung sowohl der Treppenabgang als auch der dauerhafte Wartungsweg. Ebenfalls wurde die Baustraße nur in Form von Bodenschutzmatten zugelassen. Die vorgesehene Entwässerungsleitung vom Steg wurde über eine natürliche Versickerungsmulde umgeplant.

Gegen diesen Bescheid wurde durch eine Familie als auch durch den BUND Mannheim im Namen des Landesverbands Widerspruch eingelegt.

Um den zeitlich sehr engen Plan bis zur Eröffnung der BUGA im Jahre 2023 einhalten zu können, hat der Eigenbetrieb die sofortige Vollziehung der Befreiung mit Schreiben vom 3.5.2021 beantragt, da aus Sicht des Antragstellers eine aufschiebende Wirkung durch den Widerspruch und ggf. durch eine nachfolgende Klage den gesamten Bauablauf für alle weiteren in dem Schutzgebiet vorgesehenen Planungen (Augewässer, Wegenetz, Radschnellweg, Seilbahn) in Gefahr bringen würde.

II.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO i.V.m. § 80 a Abs. 1 Nr. 1 VwGO ist formell und materiell rechtmäßig.

Rechtsgrundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO i.V.m. § 80 a Abs. 1 Nr. 1 VwGO.

1. Nach § 80 Abs. 1 VwGO haben Rechtsbehelfe grundsätzlich aufschiebende Wirkung

- a. Dem Widerspruch der Privatpersonen kommt wegen offensichtlicher Unzulässigkeit mangels Vorliegen der erforderlichen Widerspruchsbeauftragung keine aufschiebende Wirkung zu (vgl. Schoch in: Schoch/Schneider/Bier, VwGO, 39. EL Juli 2020, § 80 Rdnr. 83, BVerwG Urt. Vom 30.10.1992 – 7 C 24/92, NJW 1993, 1610, 1611). Den durch Privatpersonen eingereichten Widerspruch fehlt die Voraussetzungen des § 42 Abs. 2 VwGO analog, da hier nicht die Möglichkeit einer Verletzung eigener Rechte durch die Betroffenen geltend gemacht wurde und diese sich auch nicht auf drittschützende Normen berufen können.
- b. Der Widerspruch des BUND Mannheim im Namen des BUND Landesverband Baden-Württemberg vom 29.04.2021 könnte nach jetzigem Kenntnisstand mangels wirksamer Vertretung nach §§ 79, 14 ff. LVwVfG unzulässig sein, da bislang der Nachweis fehlt, dass der BUND-Kreisverband Mannheim bei Widerspruchseinlegung „im Namen des BUND LV Baden-Württemberg e.V.“ diesen rechtswirksam vertreten hat. Der Widerspruch vom 29.04.2021 ist ausschließlich von einem der beiden gleichberechtigten Vorsitzenden des BUND Kreisverband Mannheim e.V. unterschrieben.

Zwar bedarf der Widerspruch einer anerkannten Umweltorganisation nach den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes und dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) keiner Geltendmachung einer Verletzung in eigenen Rechten. Der BUND LV Baden Württemberg e.V. ist auch eine nach § 3 Abs. 1 UmwRG anerkannte Umweltorganisation (vgl. Anerkennungsliste der Anerkennungsstelle Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz vom 24.10.2019), und bei der naturschutzrechtlichen Entscheidung vom 01.04.2021 handelt es sich jedenfalls um einen Verwaltungsakt nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UmwRG. Der BUND LV Baden-Württemberg e.V. wäre daher befugt, Rechtsmittel einzulegen, ohne dass es der Geltendmachung der Verletzung eigener Rechte bedarf. Ausreichend ist insoweit, dass der satzungsmäßige Aufgabenbereich der Umweltorganisation durch den Inhalt des Verwaltungsaktes betroffen ist, wobei der Satzungszweck grundsätzlich weit auszulegen ist (vgl. BVerwG, Urt. V. 11.10.2017 – 9 A 14.16; BayVGH, Urt. V. 17.5.2018 – 8 A 17.40016; VG Augsburg, Beschluss v. 31.10.2018 – Au 1 S 18.1797). Nach § 2 Abs. 2 Satzung BUND LV Baden-Württemberg ist der Zweck des Landesverbandes die Förderung und Durchsetzung des Umwelt- und Naturschutzes im umfassenden Sinne sowie nach § 2 Abs. 3 Nr. 4 Satzung BUND LV Baden-Württemberg die Förderung des Naturschutzes insbesondere durch Arten-, Biotop- und Tierschutz sowie durch die Landschaftspflege. Diese Ziele werden durch den Bescheid vom 01.04.2021 zumindest mittelbar berührt.

Eine Widerspruchsbeauftragung des BUND LV Baden-Württemberg e.V. läge deshalb vor und dessen Widerspruch wäre daher grundsätzlich geeignet, aufschiebende Wirkung nach § 80 Abs. 1 VwGO zu entfalten.

Allerdings ist fraglich, inwieweit der BUND LV Baden-Württemberg e.V. tatsächlich durch den BUND Kreisgruppe Mannheim bei der Widerspruchseinlegung wirksam vertreten worden ist. Juristische Personen des Privatrechts, zu denen auch rechtsfähige Vereine gehören, werden im Verwaltungsverfahren entweder durch ihre gesetzlichen Vertreter (Organe) oder besonders Beauftragte vertreten, § 12 Abs. 1 Nr. 3 LVwVfG. Der Widerspruch vom 29.04.2021 wurde vom Vorsitzenden des BUND Kreisgruppe Mannheim unterzeichnet. Nach § 4 Satzung BUND LV Baden-Württemberg sind Organe des Landesverbandes ausschließlich die Delegiertenversammlung, der Vorstand und die Revisoren, nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 und Nr. 3 Satzung BUND LV Baden-Württemberg wird der BUND LV Baden-Württemberg e.V. von dem/der Vorsitzenden bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Eine Vertretung des Landesverbandes durch den Vorsitzenden eines Kreisverbandes ist in der Satzung des Landesverbandes nicht vorgesehen. Denkbar wäre eine Vertretung im Widerspruchsverfahren nach §§ 79, 14 ff. LVwVfG. Danach kann sich ein Beteiligter durch einen Bevollmächtigten im Widerspruchsverfahren vertreten lassen. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Verwaltungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt. Bislang fehlt der Nachweis, dass der Vorsitzende des BUND Kreisverbandes Mannheim e.V. bei Widerspruchseinlegung rechtswirksam den BUND LV Baden-Württemberg e.V. im Rahmen einer entsprechenden Vollmacht vertreten hat. Sollte der Nachweis der Vertretungsmacht nicht gelingen, ist der Widerspruch vom 29.04.2021 unzulässig.

2. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf §§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, 80a Abs. 1 Nr. 1 VwGO. Der Maßstab für die zu treffende Ermessensentscheidung ist die Abwägung zwischen dem Interesse des Widerspruchsführers an einer aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs einerseits und dem Interesse des Erlaubnisadressaten, von der an ihn ergangenen Entscheidung sofort Gebrauch machen zu können. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist demnach materiell rechtmäßig, wenn eine Interessenabwägung ergibt, dass das behördliche oder private Vollzugsinteresse das private Aussetzungsinteresse überwiegt. Bei dieser Abwägung kommt es in erster Linie auf die Erfolgsaussichten des eingelegten Rechtsbehelfs an, die in die Interessenabwägung mit einzubeziehen sind. Fällt die Erfolgsprognose danach zugunsten des Widerspruchsführers aus, erweist sich also nach summarischer Prüfung die angefochtene Erlaubnis als rechtswidrig, so ist die Vollziehung des Verwaltungsaktes regelmäßig auszusetzen. Erscheint der eingelegte Rechtsbehelf dagegen als voraussichtlich aussichtslos, so stellt dies ein starkes Indiz für ein überwiegendes Vollzugsinteresse dar, allerdings muss auch in diesem

Fall das besondere Interesse an einer sofortigen Vollziehung im Rahmen einer Interessenabwägung begründet werden. Stellen sich die Erfolgsaussichten als offen dar, hat eine reine Interessenabwägung stattzufinden.

In Bezug auf die Widersprüche, welche von den einzelnen Bürgern eingelegt worden sind, haben diese Rechtsbehelfe wegen ihrer offensichtlichen Unzulässigkeit aufgrund fehlender Widerspruchsbeifugnis gem. § 42 Abs. 2 VwGO analog keine Aussicht auf Erfolg. Dies ist ein starkes Indiz für das Überwiegen des Vollzugsinteresses des Antragstellers, zumal dieser Widerspruch wegen seiner offensichtlichen Unzulässigkeit schon keine aufschiebende Wirkung entfaltet.

Es kann jedoch davon auszugehen sein, dass der BUND LV Baden-Württemberg e.V. der Nachweis einer wirksamen Vertretung durch den Vorsitzenden des BUND Kreisverbandes Mannheim e.V. in Bezug auf die Widerspruchseinlegung vom 29.04.21 noch vorlegt und in diesem Fall dieser Widerspruch aufschiebende Wirkung entfaltet.

Der Widerspruch hat jedoch keine Aussicht auf Erfolg, da er materiell-rechtlich unbegründet ist. Im Rahmen der Abwägung ist auch zu prüfen, inwieweit durch das erweiterte Recht zum Widerspruch dieses genutzt wird, um andere als die im Bescheid festgelegten Eingriffe zu verhindern. Es wird im Widerspruch ein Bezug auf den nicht in dieser Form gewollten Bau des Radschnellwegs genommen und der Widerspruch auch mit diesem noch nicht beantragten Eingriff gekoppelt. Das singuläre Bauwerk wird durch den Tunnel des Radschnellwegs nicht mehr als singularer Eingriff gewertet.

Durch die Naturschutzbehörde wurden die durch die geplante Errichtung notwendigen Eingriffe geprüft und die Stellungnahmen der Naturschutzverbände eingeholt und durch die im Bescheid festgeschriebenen Auflagen und Ersatzmaßnahmen dahingehend festgeschrieben, dass keine Verbotstatbestände nach § 4 der Verordnung vorliegen bzw. diese ausgeglichen sind. Ebenfalls wurde auf Forderung der Naturschutzverbände dem beantragten Treppenabgang als auch der Wartungsweg nicht zugelassen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der naturschutzrechtlichen Befreiung ist auch erforderlich, da eine Verzögerung des Baus schwerwiegende Folgen hätte und der Bau des Fußgängerstegs ohne weitere Verzögerung im überwiegenden Interesse der Allgemeinheit liegt. Im Übrigen hat der Widerspruch keine Aussicht auf Erfolg.

Der Fußgängersteg mit Aussichtsplattform ist essentieller Bestandteil des Grünzugs Nordost. Er liegt nahezu zentral im Grünzug an der Schnittstelle des Bundesgartenschaugeländes und

der Feudenheimer Au. Ziel des Stegs ist es, weit über das Ausstellungsjahr der Bundesgartenschau hinaus die Erlebbarkeit und Wertschätzung gegenüber den beiden Naturräumen Flussniederung und Trockenstandort zu gewährleisten. Die Errichtung eines solchen Stegs wurde im Jahr 2017 gemeinsam mit anderen Projekten mit großer Mehrheit im Mannheimer Gemeinderat beschlossen.

Es besteht ein hohes politisches als auch öffentliches Interesse an der Realisierung des Fußgängerstegs und die große Erwartungshaltung, dass dieser bis zur Eröffnung der Bundesgartenschau am 14.04.2023 fertiggestellt ist. Die Mannheimer Bundesgartenschau wird die vier Kernthemen „Umwelt“, „Nahrungssicherung“, „Klima“ und „Energie“ aufzeigen. Dieses Grundkonzept setzt sich nicht nur aktiv mit diesen brandaktuellen gesellschaftlichen Themen auseinander, sondern ist zudem ein neuer Ansatz, Bundesgartenschauen zum gesellschaftlichen Diskurs zu nutzen. Der Panoramasteg wird für drei der vier Kernthemen eine ganz bedeutende Rolle spielen. Über 2,1 Millionen Menschen werden 2023 vom Panoramasteg aus das Landschaftsschutzgebiet der Feudenheimer Au mit seinem naturnah angelegten Au-Gewässer, den Trittsteinbiotopen, den neuen natürlichen Wiesenflächen, der landwirtschaftlichen Nutzung mit gleichzeitig hochwertigen Feldlerchenhabitaten sowie der Radschnellwegverbindung überblicken können, ohne das Schutzgebiet betreten zu müssen. Gleichzeitig wird den Besuchern die Möglichkeit gegeben, den weitläufigen klimawirksamen Grünzug auf Spinelli bis zu dessen Anschluss an den überregionalen Grünzug vor der Kulisse des Odenwaldes wahrnehmen zu können. Dabei bilden die Magerwiesenflächen und Sandrasenbiotope, in denen u. a. Haubenlerchen- und Eidechsenhabitare liegen, einen Kontrast zur tiefrückigen Feudenheimer Au. Diese einzigartigen Einblicke und Erfahrungen sind nur mit dem Panoramasteg möglich, weshalb dieser für die Mannheimer Bundesgartenschau ein wichtiges und entscheidendes Element darstellt.

Ein Baustopp bis zur abschließenden Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der naturschutzrechtlichen Befreiung würde dem Eigenbetrieb Stadtraumservice Mannheim, der Projektgesellschaft Bundesgartenschau GmbH sowie der Stadt Mannheim selbst enormen wirtschaftlichen Schaden zufügen. Darüber hinaus wäre bei einer Verzögerung des Baus eine rechtzeitige Fertigstellung des Bauwerks vor dem 14.04.2023 nicht mehr gewährleistet. Die Vergabe der Bauleistung erfolgte bereits Anfang April 2021.

Die Stadt Mannheim hat durch ihre Projektgesellschaft Bundesgartenschau GmbH die Planungen bis zur Leistungsphase 7 bereits abgeschlossen und die Vergabe der unterschiedlichen Gewerke vorgenommen. Der Bau hat Ende April 2021 begonnen. Die Submissionen sind Anfang März 2021 erfolgt. Bei einem Baustopp und den daraus resultierenden Änderungen im Bauablauf entstehen erhebliche Mehrkosten bei der Realisierung des Bauvorhabens.

Eine Verzögerung des Baus um mehrere Wochen bis zur Entscheidung über den Widerspruch des BUND würde selbst bei Ausschöpfen aller Möglichkeiten zur Beschleunigung des Baufortschritts den rechtzeitigen Abschluss der Maßnahme vor dem 14.04.2023 massiv gefährden. Maßgeblicher Grund hierfür ist, dass zur Herstellung des Panoramastegs drei witterungsempfindliche Gewerke „Herstellung Hochleistungsbeton“, „Vormontage (schweißen) von wetterfestem Stahl“ und „Beschichtung der Laufflächen“ in entsprechend geeigneten Jahreszeiten geplant und umgesetzt werden müssen. Alle diese Arbeiten müssen konstruktionsbedingt vor Ort ausgeführt werden. Durch eine zeitliche Verzögerung des Baus von mehreren Wochen droht hierdurch die Verzögerung der Fertigstellung um ein Jahr.

Die mit Widerspruch vom 29.04.2021 gegen das Vorhaben vorgebrachten Bedenken des BUND Mannheims können demgegenüber nicht überzeugen. Die Erlaubnisfähigkeit des Eingriffs wurde bereits unter Berücksichtigung im Vorfeld eingebrachter Bedenken und Anregungen der Träger öffentlicher Belange und der Naturschutzverbände sorgfältig geprüft und die Befreiungsfähigkeit des Vorhabens festgestellt. Auf einen Treppenabgang in das Landschaftsschutzgebiet und die Anlage eines dauerhaften Weges entlang des Hochgestades wurde insbesondere wegen der vorgebrachten Bedenken der Naturschutzverbände verzichtet. Die Kritik des Widerspruchsführers an der geplanten Wegführung erstaunt daher. Der Verzicht auf die in das Landschaftsschutzgebiet führende Treppe ermöglicht eine Nutzung des Fußgängerstegs, ohne den sensiblen Bereich der Feudenheimer Au am Rande des Hochgestades betreten zu müssen. Aufgrund des natürlichen Höhensprungs an dieser Stelle wird das Bauwerk das Landschaftsbild nicht nachhaltig beeinträchtigen, es wird sich durch seine filigrane Gestalt und Materialität harmonisch einfügen und dieses aufwerten. Im Übrigen tragen die umfangreichen Nebenbestimmungen im Bescheid vom 01.04.2021 den Belangen von Flora und Fauna umfassend Rechnung.

Angesichts der Realisierung des Fußgängerstegs tragenden Gemeinwohlbelange und der schwerwiegenden Folgen einer Verzögerung des Baus überwiegt das Vollzugsinteresse das private Aussetzungsinteresse, womit die Interessen des Widerspruchsführers an einer Aussetzung des Vollzugs zurückzutreten haben.

Mit freundlichen Grüßen

K. Rensing

Dr. Katharina Rensing
Fachbereichsleiterin

**Mehrfertigung an die Widerspruchsführer
Mehrfertigung an 30 per mail**